



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jauck, Gustav: Sozialdemokratie und Gericht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Sozialdemokratie und Gericht



solange in einem Volke noch das Vertrauen zu seinen Gerichten wohnt, die Masse des Volkes noch daran glaubt, es werde im Staate unabhängig Recht gesprochen, so lange wird es nicht zum gewaltsamen Umsturz kommen, denn das Gefühl der Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit ist auch für den, der wenig oder nichts besitzt, ein zu hohes Gut, als daß er es hergeben möchte, wenn ihn auch die Revolutionsführer durch noch so glänzende Verheißungen zu fördern suchen. In voller Erkenntnis dieser Tatsachen hat sich die Sozialdemokratie seit vielen Jahren schon emsig und systematisch bemüht, das Vertrauen der breiten Volksmassen zu den Gerichten zu untergraben. Sie hat dabei die bei uns bestehenden Garantien für die richterliche Unabhängigkeit, für eine nur nach Recht und Gesetz fragende Rechtsprechung teilweise überhaupt verschwiegen, teilweise diese Garantien als bloß auf dem Papier stehend hingestellt. Auf der andern Seite hat sie einzelne ihr geeignet erscheinende Rechtsfälle aus der großen Zahl der tagtäglich ergehenden Entscheidungen herausgegriffen und an ihnen zu beweisen versucht, daß Willkür herrsche, daß vor Gericht die Kleinen bedrückt, die Großen begünstigt würden. Sie hat es sich dabei ungemein leicht gemacht, indem sie das einfache, nur freilich auch recht gewissenlose Rezept befolgte, jedem, der sich mit Klagen über solche angebliche Bedrückung an sie wandte, sofort beizupflichten. Nun gibt es immer eine sehr große Zahl solcher Leute, die glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen, natürlich in jedem Staatswesen, mögen seine Einrichtungen noch so gut sein. Der oberste Satz unsrer Rechtspflege: Niemand kann in eigener Sache Richter sein, gründet sich auf die alte Erfahrung, daß der Wunsch, selbst im Recht zu stehen, den Einzelnen meist unfähig macht, unbefangen den eignen Standpunkt und den des Gegners abzuwägen. Diese einfache Wahrheit wird von der Sozialdemokratie mit vollem Bewußtsein außer acht gelassen, es wird jedem wirtschaftlich Schwachen, der sich durch einen Richterpruch benachteiligt meint, ohne Prüfung des Sachverhalts Recht gegeben und ihm gesagt, daß er nicht Recht bekomme, liege nur daran, daß wieder

einmal das Gericht „Klassenjustiz“ geübt habe. Das hört er gern, er tritt der Partei, die ihm so ganz nach dem Munde redet, näher und spricht das Schlagwort von der „Klassenjustiz“ nach. Ein billiges, doch recht verderbliches Mittel, Anhänger zu gewinnen, verderblich vor allem für den Verurteilten selbst, weil er dadurch nur immer einseitiger und starrsinniger auf seinem Standpunkt beharrt, sich nun gar nicht mehr vernünftig besinnt und so immer mehr sich und die Seinen in Schaden bringt. Verderblich auch für die ganze Rechtspflege. Denn mit solchen mißtrauisch gemachten Leuten ist für das Gericht ein schlimmes und ungedeihsliches Arbeiten. Der Richter mag sich dann noch so sehr bemühen, durch ruhiges Zureden die Partei zu einem vernünftigen Standpunkt in ihrem eignen Interesse zu bekehren, er erhält nur Redensarten zur Antwort, wie: „Natürlich, die armen Leute sollen nie Recht haben“ und ähnliches, Redensarten, die er, streng genommen, als Ungebühr und Beleidigung auffassen und demgemäß bestrafen müßte, über die er aber meist mit Rücksicht auf die mangelnde Überlegung der Partei hinweggeht, freilich auch mit tiefem Bedauern über die unsinnige Verhezung, die aus ihnen spricht.

Untersuchen wir einmal, ob solches Mißtrauen auch nur eine Spur von Berechtigung hat. Die Garantien dafür, daß der Richter ohne Rücksicht und Ansehen der Person entscheidet, das Gesetz gleichmäßig auf Hoch und Niedrig, Arm und Reich anwendet, liegen — ganz abgesehen davon, daß das Reichsstrafgesetz in den Paragraphen 334 Absatz 1, 336 die Rechtsbeugung durch den Richter mit Ausschließung mildernder Umstände unter Zuchthausstrafe stellt — zunächst im Amte selbst. Der Richter ist in seinem Amt unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen, auf Lebenszeit mit festem, gesetzmäßig steigendem Gehalt angestellt, nur durch Richterspruch aus gesetzlichen Gründen absetzbar. Daß wir in Sachsen neben den endgiltig angestellten noch ungefähr ein Viertel „Hilfsrichter“, Assessoren, die als Richter tätig sind, haben, hat in unserm Sinne keine Bedenken, denn auch diese sind unabhängige Staatsdiener, werden nach zwei Jahren unklindbar, und ihr Aufrücken in die Richterstellen hängt nur von ihrer wissenschaftlichen und praktischen Befähigung ab, es kann dieses Aufrücken bei tüchtigen Leistungen als garantiert gelten. Eine immerhin wünschenswerte Verringerung der Hilfsrichter wird von der Regierung selbst angestrebt und in den Grenzen des finanziell erreichbaren auch stetig herbeigeführt. Bei der Auswahl der Richter spielen politische Rücksichten nicht die geringste Rolle.

Sonach ist den Richtern die Freiheit ihrer Meinung, soweit als es nur irgend denkbar ist, gesetzlich verbürgt. Überdies rekrutieren sich die Richter bei uns auch vielfach aus sehr bescheidenen Kreisen. Die Zahl der Söhne von Dorfschullehrern, kleinsten Gewerbetreibenden, untersten Beamten, ja Männern der handarbeitenden Klassen ist groß, zusammen genommen mindestens gleich der Zahl der Richter, die wohlhabendern Kreisen entstammen. Und die ersten bleiben keineswegs in größerer Zahl in der einfachen Richterklasse stehn. Es

wäre im Gegenteil ein leichtes, aus unsern höchsten Justizbeamten viele klangvolle Namen herauszugreifen, deren Träger dem bescheidensten Elternhause entstammen. Endlich spielt auch der Adel keine unangemessen große Rolle, er ist mit zwei bis drei Prozent vertreten. Also auch durch die Herkunft der Richter wird die möglichste Garantie dafür geboten, daß der Richterstand nicht in Klassenvorurteilen befangen sei, daß er nicht geneigt ist, sich bei seinen Entscheidungen zu Unrecht auf die Seite der „Großen“, wie das Volk gern sagt, zu schlagen. Ja wer viel im Gerichtssaal zu tun hat, wird oft die Bemerkung gemacht haben, daß die Richter, was vom menschlichen Standpunkt erklärlich und zu billigen ist, der wirtschaftlich stärkern Partei gerade mit Hinweis auf ihre stärkere Position tüchtig zureden, dem schwächern Teil im Guten weit mehr zu geben, als was sie nach strengem Recht geben müßte.

Als eine weitere Garantie guter, allen Bevölkerungsschichten gerecht werdender Rechtsprechung hat man endlich auch immer die Beteiligung des Laienelements aufgefaßt. Auch hier ist die Sozialdemokratie schnell fertig mit ihrer abfälligen Kritik des bestehenden Zustandes: Schöffen und Geschworne insbesondere sind bloß fette Kapitalisten, die eingeschwornen Feinde jedes kleinen Mannes, sie pflichten entweder ohne eigne Meinung dem Richter bei oder sind gar noch härter als dieser! Oberflächlich und ungerecht ist solche Kritik, aber der verheßende Zweck wird damit erreicht! Zunächst sind unter den Laienrichtern, zumal in den kleinern Orten, in großer Zahl Männer aus den bescheidensten Kreisen der Bevölkerung, kleine Handwerker, Werkführer, kleine Gewerbetreibende. Sie alle oder auch nur ihre Mehrzahl als den untern Schichten feindliche oder urteilslose Kapitalisten hinzustellen, ist einfach Unsinn. Jeder Richter weiß auch, daß es unter ihnen in großer Anzahl Männer von ganz selbständiger Denkungsart, von scharfem Blick für die Erscheinungen des Rechtslebens gibt, deren Mitarbeit zur Ermittlung des wahren Sachverhalts von großem Wert ist. Daß der Kreis der Laienrichter, besonders in den Großstädten, noch weiter gezogen werden könnte, kann nicht geleugnet werden; daß es bisher nicht geschehen ist, liegt aber nicht an dem Mangel an gutem Willen. Das sächsische Justizministerium hat erst im vergangnen Jahre wieder darauf hingewiesen, daß mehr noch als bisher auch die kleinern Stände — die Arbeiter werden besonders genannt — zu Schöffen und Geschwornen herangezogen werden sollen. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß man, da die Ämter unentgeltliche Ehrenämter sind, bei denen nur Reisekosten vergütet werden, den Unbemittelten den Zeit- und Geldaufwand nicht zumuten kann. Sie dürfen ja auch auf Grund ihrer Mittellosigkeit das Amt ablehnen. Hier könnte durch ein Reichsgesetz Abhilfe geschafft werden, das die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes abänderte. Und es ist in der Tat nicht einzusehen, warum, da jetzt das höchste Laienamts des Reichs, die Mitarbeit an der Gesetzgebung im Reichstag entgeltlich ausgeübt wird, nicht auch der Laienrichter, etwa wie ein Zeuge oder wie ein Sachverständiger, für seinen Aufwand

entschädigt werden sollte. Schließlich ginge es aber auch ohne das. Es wird sich auf Anregung hin gewiß mancher Fabrikant finden, der der guten Sache zuliebe einem ältern, dauernd bei ihm beschäftigten Arbeiter, wenn er ein paar-mal im Jahre das Richteramt bekleidet, keine Lohnabzüge macht. Auch die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie brauchte an sich kein Hindernis für die Wahl zu solchem Amte zu sein. Es würde sich mancher Richter im Gegenteil freuen, solchen Laienkollegen recht augenfällig beweisen zu können, wie „merk-würdig ehrlich“ es bei der Rechtsprechung zugeht, wie auch sozialdemokratische Richter es nicht allen recht machen können, und wie das ganze verheerende Gerede von der „Klassenjustiz“ blanker, barer Unsinn ist. Nur gegen eins muß sich die staatliche Rechtspflege allerdings aufs schärfste verwahren, dagegen nämlich, daß Männer nur um der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei willen ins Richteramt kommen, also in der Hauptsache Männer, die gar nicht Arbeiter sind, sondern Berufssozialdemokraten, die sich von den Partei-bestrebungen nähren. Denn mit ihnen im Rahmen der Gesetze zu arbeiten, die sie mißachten, vor ihnen als Richtern Eide schwören zu lassen, über deren Heiligkeit sie lachen, von ihnen Strafen bestimmen zu lassen, die selbst zu verbüßen sie als Parteihrensache betrachten, das ist ein Unding, und kein verständiger Arbeiter kann ihre Wahl verlangen. Ihre Mitarbeit könnte nur eine zerstörende, zersetzende, keine vernünftig fördernde, dem Allgemeinwohl dienliche sein, sie würden, wie anderwärts, auch hier nur um der Agitation willen und für diese tätig sein. Aber abgesehen von solchen Elementen wird eine immer stärkere Mitarbeiterschaft der handarbeitenden Klassen an der Rechtspflege nur mit Freuden zu begrüßen und anzustreben sein.

Nach alledem sind unsre Garantien für eine unabhängige und allen Bevölkerungskreisen gleicherweise zugute kommende Gerichtsbarkeit sehr stark, und sie haben sich auch als gut erwiesen. Es ist der Sozialdemokratie trotz des emsigsten Suchens und eifrigsten Bemühens nicht gelungen, unter den Tausenden jährlich ergehender Entscheidungen, die samt und sonders der Öffent-lichkeit vorliegen, solche zu finden, an denen sich der Vorwurf der „Klassen-justiz“ wirklich beweisen ließe. Mit Schlagwörtern, wie: es sei in einem Urteil das „Rechtsbewußtsein des Volkes“ verletzt, und ähnlichen, ist hier natürlich nichts geschaffen. Wer selbst im gerichtlichen Leben steht, weiß, wie wenig im allgemeinen mit diesem Rechtsbewußtsein anzufangen ist, weil es ein sehr wandelbares Ding ist und in jedem Einzelnen fast immer nur dahin geht, daß er allein Recht habe, während seinem Gegner im Prozeß oder dem, den er in seiner Straftat verletzt hat, ein entgegengesetztes Rechtsbewußtsein innewohnt. Was das Strafverfahren überhaupt anlangt, so ist natürlich nicht zu leugnen, daß die weitaus größte Zahl derer, die als Übertreter im kleinen und im großen von der Härte des Gesetzes getroffen werden, die besitz- und bildungslosen sind, ja daß unter ihnen der Prozentsatz der straffälligen weit höher ist als unter den wirtschaftlich Stärkern. Das hat sehr viele Ursachen, von denen die haupt-

sächlichsten ja klar zutage liegen. Wer nichts zu verlieren hat als die Freiheit, setzt diese natürlich leichter aufs Spiel, als der, der mit ihr einen Teil seiner Habe, die Achtung der ihm Gleichgestellten, oft alles, was er ist und hat, einbüßt. Ja es bietet bei manchem die Haft gar keinen so übeln Tausch gegenüber der Freiheit, das trifft besonders bei den elendesten der Armen zu, dem Heer der Landstreicher, die sich bei schlechtem Wetter fast freiwillig stellen, nur bei gutem Wetter nicht gern zu haben sind. Jedes Gericht, besonders draußen auf dem Lande, kann davon erzählen. Damit ist natürlich keineswegs gesagt, daß die Freiheitsstrafe den Unbemittelten nicht auch schwer treffen könne. Gerade den ordentlichen Arbeiter, der mit ihr vielleicht aus dauernder Arbeit gerissen und den Seinen als Ernährer entzogen wird, nimmt sie hart mit, und der Richter muß dem im Strafmaß Rechnung tragen.

Eine weitere Hauptursache und ein mächtiges Reizmittel zum Verbrechen ist aber der unselige Branntwein, der in der Masse der Handarbeitenden täglich neue Opfer findet und manchen, der sonst nie zum Verbrecher geworden wäre, dazu gemacht hat. Dem einen raubt er langsam aber unaufhaltsam seine beste Widerstandskraft, Ehrgefühl und moralisches Empfinden, Liebe und Verantwortlichkeitsgefühl für Weib und Kind, den andern reißt er über Nacht ins Unglück, sodaß er sich frühmorgens mit Schauern darüber klar wird, was er im Rausche getan hat. Daß endlich die Not in jeder Gestalt, Wohnungsnot, Ernährungsnot, verschuldete und unverschuldete, körperliches und seelisches Elend zur Gesetzesübertretung führen, wer wills leugnen!

Die Sozialdemokratie aber läßt, einseitig und unehrlich, wie fast überall, auch hier nur die unverschuldete Not als Ursache gelten. Niemals du selbst, deine Leidenschaften und Schwächen, sondern nur die elenden Staatseinrichtungen sind schuld, daß du zum Verbrecher wirst, werden muß! So ruft sie dem Heere der Gesetzesübertreter zu. Das klingt wieder so schön im Ohr aller der Armen, die sich das Gesetz zum Feinde machten, und ist doch wiederum so unsäglich falsch. Jeder Tag gerichtlicher Praxis zeigt uns das und führt uns mindestens ebenso oft die andern Verbrechensursachen vor, die, die im Menschen selbst liegen und durch keine noch so ideale Staatseinrichtung aufgehoben werden können. Und diese sozialdemokratische Lehre ist auch für die Leute, für die sie berechnet ist, ein so furchtbar verderbliches Gift, denn sie nimmt ihnen die letzte Möglichkeit, sich zu halten, einzuhalten auf der Bahn ins Verderben, sie raubt ihnen den letzten Rückenhalt: das Empfinden für Gut und Schlecht, das Gewissen. Und wenn die Sozialdemokratie wirklich den Schwachen Gutes gebracht hätte, hier begeht sie tagtäglich Verbrechen an den Ärmsten im Volke, durch solche Lehren sie immer mehr ins Elend hineinstoßend, Verbrechen, die kein Verdienst auch nur annähernd ausgleichen könnte!

Wahr ist vielmehr, daß sich auch in Not und Entbehrung, die ja nie ganz aussterben werden, am wenigsten bei Verwirklichung der sozialistischen Ideen, Gott sei Dank tausende und abertausende brav und rechtschaffen halten,

Männer und Frauen, weil ihnen das sittliche Bewußtsein, das Gewissen geblieben sind. Weiter ist aber auch die Hebung der wirtschaftlichen Lage allein vielfach gar nicht imstande, den Anreiz zum Verbrechen zu mindern, sie vermehrt ihn im Gegenteil oft dann, wenn mit der wirtschaftlichen nicht die Hebung der idealen Güter, wahrer Bildung und Sittlichkeit, Liebe zu Heimat und Vaterland Hand in Hand geht. So hat gerade auch das Gegenteil der wirtschaftlichen Not, so haben Reichtum und Üppigkeit ihre besondern Laster, die nur zu oft auf die Bahn des Verbrechens führen. Wo das nun der Fall ist, treten uns wieder ebenso bequem liegende wie in ihrer Allgemeinheit ungerechte, aber arg verheerende Schlagwörter in den Sozialistenblättern entgegen: Nun ja, die Kleinen hängt man, aber die Großen läßt man laufen, bei den Kleinen ist's Diebstahl, bei den Großen Kleptomanie, die Großen, die Verbrechen begehn, werden schlimmstenfalls in einer Nervenheilanstalt angenehm untergebracht, nach einiger Zeit läßt man sie wieder laufen! Und es sind allerdings, das ist nicht zu leugnen, in der deutschen Strafrechtspflege auch der jüngsten Zeit Beispiele vorgefallen, die solchem Gerede Nahrung gegeben und den Anschein gerichtlicher Willkür erweckt haben. Diese Beispiele als typisch, als charakteristisch für die ganze Rechtspflege hinzustellen, ist freilich ungerecht, aber die große Masse des Volkes und dazu ein großer Teil der Gebildeten tut es doch! Man soll nur hören, in welcher Weise jetzt wieder der Fall der Fürstin Brede besprochen wird, wobei ich mir nicht im geringsten eine Kritik der darin ergangnen Entscheidungen, deren Grundlagen sich meiner Beurteilung vollständig entziehen, anmaße. Die Verallgemeinerung bleibt, das muß betont werden, ungerecht. Man frage nur in den Strafanstalten, da ist so mancher, herausgerissen aus bequemem und reichem Leben, der wegen des krassen Gegensatzes zwischen einst und jetzt viel mehr leidet als die große Zahl der Mitgefangnen, der mit seiner Vergehung um kein Haar anders behandelt und beurteilt wurde als der geringste andre, ja dessen Zugehörigkeit zu Besitz und Bildung — wie auch durchaus gerecht ist — erschwerend angesehen wurde.

Untersuchen wir aber auch die Fälle näher, die gleichwohl den Anschein ungerechter Begünstigung begüterter, vornehmer Personen bieten, so drängt sich uns eine Beobachtung sofort auf. Der Richter ist in den Fällen der Vergehung solcher Leute meist vor eine viel schwerere Aufgabe gestellt als in den alltäglichen Fällen zum Beispiel des Diebstahls eines Unbemittelten. Hier liegt die Ursache des Vergehens klar zutage, der Übeltäter wollte besitzen, was er im Augenblick auf ehrlichem Wege nicht zu erlangen vermochte. Gewiß prüft das Gericht auch hier das Vorhandensein der Verantwortlichkeit für die Tat in der Person des Gesezübertreters, die Frage, ob er geistig gesund ist, wo aber nicht besondere Zweifel auftauchen, ist diese Prüfung bald erledigt. Im andern Falle fehlt oft ein ohne weiteres einleuchtender Beweggrund für das Vergehen. Darauf fußt die Verteidigung, drängt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf Untersuchung des Geisteszustandes, und

dann steht häufig der Richter vor dem vielleicht größten Problem, das menschlichem Wissen je gestellt wurde. Nun treten als Sachverständige die Berühmtheiten der irrenärztlichen Wissenschaft vor ihn hin, ihr Gutachten geht oft, nur zu oft auf „krank“; kann der Richter, darf er sich über sie hinwegsetzen? Unter Umständen ganz gewiß. Er muß den Maßstab eigener Überzeugung an ihre Worte legen, er folgt ihnen nicht, wo er überzeugt ist, daß sie Unrecht haben. Daß solche Entscheidungen aber unendlich schwer sind, gerade für den gewissenhaftesten, versteht jeder, der es verstehen will; doppelt schwer sind sie bei der immer noch recht großen Unzulänglichkeit der Resultate irrenärztlicher Forschung für unsere Frage. Es kommen in großer Anzahl Grenzfälle vor, in denen sich die Gutachten der Ärzte unvereinbar gegenüberstehen. Die Schwierigkeiten werden erhöht durch die Neigung gewisser Psychiater, aus dem Verbrechensfall allein bei normalem Vorleben und sonstigem unverdächtigem Befund auf die Krankhaftigkeit, Unverantwortlichkeit zu schließen, wiewohl schon Krafft-Ebing selbst auf dem Gebiete, das ein Zusammenarbeiten des Richters mit dem Irrenarzt am dringendsten fordert, dem der Sittlichkeitsvergehungen, besonders davor warnt, aus dem Delikte schon die Entscheidung abzuleiten, daß nicht bloße Immoralität sondern geistige Erkrankung vorliege. Wenn man weiter einer gewissen psychiatrischen Richtung folgen will, so erscheint fast jeder schwere Verbrecher wegen angeborener oder erworbener geistiger Schwächestände unverantwortlich für seine Handlung. Das sind Lehren, die mit dem auch im Strafverfahren zu berücksichtigenden Schutze der Allgemeinheit vor dem Verbrechen ganz unvereinbar sind. Man vergegenwärtige sich nur ihren unheilvollen Einfluß auf die, die zu gewissen Straftaten, etwa Vergehungen an Kindern, neigen, die aber in der Furcht vor schwerer Strafe und ihren Folgen doch noch ein heilsames Gegengewicht gegen ihre verderbliche Neigung finden. Daß es solche Personen, denen die Straffurcht heilsam ist, gar nicht gäbe, ist zum mindesten unerwiesen. Die Rückfälligkeit vieler solcher Verbrecher trotz schwerer Strafen beweist nichts. Wer kann beweisen, daß es neben ihnen nicht noch genug gibt, die ebenfalls Lust zu solchem Tun empfinden, die sich aber durch Scheu vor Strafe bewegen lassen, ihren Trieb im Anfang zu unterdrücken! Ich bin überzeugt, daß es sehr viele solche gibt. Es ist ein Verbrechen an der Gesellschaft, diesen allen zuzurufen: Ihr müßt das Schlimme tun, ob ihr euch dagegen stemmt oder nicht, und wenn ihr es tut, seid ihr nur des Mitleids, nicht der Strafe würdig!

Die Schwierigkeit der Entscheidung in allen den Fällen, wo Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers auftauchen, läßt also Mißgriffe sehr wohl erklärlich erscheinen, und es ist nichts frivoler, als wenn die sozialistischen Blätter — natürlich nur in allen Fällen gesellschaftlich höher stehender Verbrecher, die vielen gleichartigen, die die untern Schichten betreffen, verschweigen sie — hier sofort behaupten, man habe jemand laufen lassen, weil eben ein „Großer“ war. Auf der andern Seite aber erscheint die Mahnung an den Richter gerechtfertigt, sich, gerade wenn der Verbrecher eine begüterte, gefell-

schaftlich hervorgehobne Person ist, vor Augen zu halten, welche eminent wichtige Aufgabe er hier auch in sozialer Beziehung zu lösen hat. Er muß, soviel er nur irgend kann, zu seinem Teil dafür sorgen, daß dem Geschwäg von der „Klassenjustiz“ der Boden abgegraben werde. Und wenn einer Person, die bisher in der raffiniertesten Weise verstanden hat, das Leben zu genießen, deren Vorleben und Bildungsgang nichts aufweist, was den Verdacht geistiger Erkrankung erweckt, nun plötzlich von Fachmännern die Unverantwortlichkeit bezeugt und dazu nichts herangezogen wird, als das begangne Verbrechen selbst, so muß sich der Richter mit dem äußersten Mißtrauen gegen solches Gutachten wappnen. Die Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und die Verantwortlichkeit ausschließender Erkrankung werden nie ganz feststehn, es werden also auch fehlerhafte Entscheidungen nach der einen oder der andern Seite hin vorkommen. Und mir scheint dabei das Unglück, wenn der auf der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehende X für seine Tat die Schwere des Gesetzes fühlen muß, nicht größer als das Unheil, das mit seiner Freigebung angerichtet wird, wenn diese vor der Öffentlichkeit den Anschein einer Rechtsbeugung zugunsten eines Hochstehenden gewinnt. Jeder Fall, der sich dem Volke so darstellt, bedeutet eine ungeheure Einbuße an einem unsrer größten nationalen Güter, dem Vertrauen der Volksgenossen zum Recht. Der Satz: im Zweifel für den Angeklagten darf also hier um Gottes willen nicht leichtfertig angewandt werden. Daß solche Erwägungen nur bei Grenzfällen und auch hier nur im Sinne strenger Kritik psychiatrischen Gutachten gegenüber gelten sollen, bedarf nicht der Ausführung.

Endlich aber scheint mir für die Hebung des Vertrauens der untern Volksschichten zur Rechtsprechung angebracht, daß vor Gericht der Grundsatz: Noblesse oblige noch mehr und ausdrücklicher betont werde. Wer das Glück hat, nach Bildung oder Besitz der großen Menge überlegen zu sein, der gehe auch vor dem Gesetz mit gutem Beispiel voran; tut er es nicht, so fehlt er im allgemeinen doch wohl schwerer als der, der ihm an beidem nachsteht. Denn was er vor dem andern voraus hat, das soll und kann in ihm auch die Widerstandskraft gegen die Versuchung zum ungesetzlichen Tun stärken. Wo insbesondre trotz Besitz und Bildung niedrige Gesinnung besteht, dürfte meist harte Strafe am rechten Fleck sein.

Ich fasse zusammen: Der von der Sozialdemokratie nur zur Förderung ihrer revolutionären Bestrebungen erhobne Vorwurf, die Gerichte übten „Klassenjustiz“, das heißt Rechtsbeugung zugunsten der wirtschaftlich Starken, zum Nachteil der Schwachen, ist gänzlich ungerechtfertigt. Um seiner gleichwohl überaus verderblichen Wirkung zu begegnen, ist anzustreben:

1. eine weitgehende Heranziehung geeigneter Elemente der mit der Hand arbeitenden Bevölkerung zum Laienrichteramt, 2. eine besonders scharfe Kritik der Gerichte gegenüber irrenärztlichen Gutachten in solchen Straffällen, die bei negativem Ausgang geeignet sind, im Sinne des Vorwurfs einer „Klassenjustiz“ ausgebeutet zu werden, 3. eine starke und ausdrückliche Betonung des

Umstandes, daß Besitz und Bildung zu erhöhter Verantwortlichkeit vor dem Gesetz führen.

Die Überzeugung davon, daß gleiches Recht gesprochen werde für Arm und Reich, Hoch und Gering, darf unserm Volke nun und nimmer verloren gehn. Es ist Gott sei Dank so, aber das Volk muß auch wissen, daß es so ist, sonst bleibt alles übrige soziale Wirken vergebens. Gustav Jauck



Die Hilfswissenschaften der Volkswirtschaftslehre

Von Dr. jur. Bernhard Hecke



Die Grenzboten haben wiederholt die Frage der Vorbildung der Juristen, besonders der Verwaltungsbeamten erörtert*) und immer betont, daß die Staatswissenschaften mehr berücksichtigt werden müßten, daß man eingehende Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens fordern müsse. Die Bestimmungen für die juristischen Prüfungen enthalten zwar auch die Vorschrift, daß ein gewisses Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse nachgewiesen werden solle. Was aber helfen solche Bestimmungen, wenn es an Interesse fehlt? Volkswirtschaft liege zu fern, sei zu theoretisch oder gar trocken, so lautet das Urteil manches Studierenden. Ohne Volkswirtschaftslehre aber ist ein Eindringen in die Rechtswissenschaft nicht möglich, und Volkswirtschaftslehre kann nicht Leben gewinnen ohne ihre Hilfswissenschaften. Zu den Hilfswissenschaften gehören unter anderm Landwirtschaftslehre, Technologie der Industrien und der Gewerbe. Die Vorlesungsverzeichnisse der meisten Universitäten führen unter anderm folgende Gebiete an: Ackerbaulehre, Obstbau, Forstwirtschaft, Maschinenlehre, Exkursionen nach Fabriken, Technologie. Nimmt nun ein Jurist das Studium der Staatswissenschaften ernst, nimmt er alles wahr, was ihm die Universität bietet, so stellen sich gar bald strenge Kritiker ein: er sei charakterlos, zersplittere seine Kräfte, solle doch lieber bei dem Rechtsstudium bleiben. Solche Kritik kann natürlich auf die jüngern Studenten nicht ermutigend wirken. Wohl jeder Dozent der Volkswirtschaft wird seinen Hörern vortragen, daß als Hilfswissenschaften der Nationalökonomie technische Fächer in Betracht kommen, ja daß sie unentbehrlich sind. Auch alle Lehrbücher der Volkswirtschaft enthalten diesen Hinweis. Carl Zentsch sagt darüber sehr richtig in der soeben erschienenen neuen Auflage seiner Grundbegriffe und Grundzüge der Volkswirtschaft**): „Soll die Wirtschaft eines Volkes dargestellt werden, so müssen zunächst alle seine Produktions- und Erwerbszweige durchgenommen werden: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Gewerbe, Großindustrie, Handel. Und spielen die Millionen, die die heutigen französischen Maler durch den Verkauf ihrer Bilder nach Amerika lösen, nicht auch eine Rolle im französischen

*) Jahrgang 1903, Nr. 4 und 5. Jahrgang 1904, Nr. 50 und 51.

***) Leipzig, Fr. Wils. Grunow, 1906. Seite 12.